

B-3

HAWK
 HAWK HOCHSCHULE
 FÜR ANGEWANDTE
 WISSENSCHAFT UND KUNST

[s] Fakultät
 Soziale Arbeit und Gesundheit

Eing. 20. JUNI 2008

weitergel. an *vo*

Kopie

HAWK

1) & STD Go
 STD'n Desibel
 Fr. Willgenk
 Iku & SOT
 Fr. Klüger
 Fr. Kleib
 Iku Dorn
 Iku Rökshelg

[p]

Vize-Präsident Prof. Dr. Georg Klaus
 Geschäftsführende Dekanin Prof. Dr. Maria Busche-Baumann
 Beauftragte für die Staatliche Anerkennung Dipl. Soz.Arb./Soz.Päd.
 Susanne Kleibl

Mitteilung für Bachelor-AbsolventInnen des Studienganges Soziale Arbeit, die eine staatliche Anerkennung (Berufspraktikum) anstreben.

Die staatliche Anerkennung bildet weiterhin u.a. die Voraussetzung für die Übernahme hoheitlicher Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Zuständigkeit öffentlicher und freier Träger.

Der Erwerb der staatlichen Anerkennung ist in Niedersachsen durch die „Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 08. August 1983 (Nds. GVBl. S. 125), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430) geregelt. Die Durchführung der Verordnung obliegt der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen.

Gemäß der Akkreditierung des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit vom 23.05.2005 sind im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit „berufspraktische Studieneinheiten enthalten, die auf das Berufspraktikum, dass gemäß dem niedersächsischen Hochschulgesetz im Anschluss an die Hochschulausbildung abzuleisten ist, mit insgesamt bis zu einem halben Jahr angerechnet werden können“. Von dieser Möglichkeit macht die HAWK Gebrauch. Im Anschluss an das Bachelor Studium können somit „die BA-Absolventen ein von der HAWK gelenktes, und auch bei allen Anrechnungsmöglichkeiten mindestens sechs Monate vollzeitlich bzw. zwölf Monate teilzeitlich umfassendes Berufspraktikum absolvieren, das die Voraussetzung für die „Staatliche Anerkennung“ bildet“.

Das Berufspraktikum gilt nicht als Regelstudienzeit. Eine Einschreibung als Studierende erfolgt nicht. Der Besuch von begleitenden Lehrveranstaltungen von Bachelor-Absolventinnen setzt die Einschreibung als Master-Studierende oder eine Gasthörerschaft gemäß der jeweils geltenden Immatrikulationsordnung der HAWK voraus.

Hildesheim, 29. April 2008

A. Klaus